



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 27. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 17.04.2018, 18:31 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Umwidmung von Haushaltsmitteln aus HH-Resten 2017 (VL-55/2018
1. Ergänzung)
2. Umwidmung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme „Sofortprogramm Abwasser“ (VL-85/2018)
3. Entwidmung des alten Friedhofes im Stadtteil Berge (VL-56/2018
1. Ergänzung)
4. Vergabe einer neuen Straßenbezeichnung im Holzhäuser Feld (VL-61/2018
1. Ergänzung)
5. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-74/2018)
6. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf (VL-59/2017
5. Ergänzung)
Erwerb eines Grundstückes für den Neubau einer Kindertagesstätte;
 - a) Genehmigung des Kaufvertrages zwischen Herrn Cord Kroeschell und der Kreisstadt Homberg (Efze)
 - b) Versagung des Kaufvertrages zwischen Herrn Volker Reimann und der Kreisstadt Homberg (Efze)
7. Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen (VL-75/2018)
 - a) Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2018 für den Bereich „Südlichen Innenstadt“
 - b) Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bei einer Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
 - c) Beschlussfassung über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) bei einer Aufnahme in das Förderprogramm
 - d) Beschlussfassung über den Aufbau einer lokalen Partnerschaft
8. Umbau des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes der Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-64/2018)
 - a) Aufhebung der Haushaltssperre
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eine Ausbauvariante
9. Verschiedenes

Homberg (Efze), 05.04.2018

Peter Dewald
stellv. Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 18.04.2018

27. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

NIEDERSCHRIFT

der 27. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 17.04.2018, 18:31 Uhr bis 19:52 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

stellv. Ausschussvorsitzender Peter Dewald
Ausschussmitglied Klaus Bölling
Ausschussmitglied Richard Götte
Ausschussmitglied Achim Jäger
Ausschussmitglied Holger Jütte
Ausschussmitglied Edith Köhler
Ausschussmitglied Elke Mittendorf
Ausschussmitglied Heinrich Nistler
Ausschussmitglied Jürgen Thurau

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadtrat Hassenpflug
Stadtrat Mittendorf

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnete Claudia Ulrich

Von der Verwaltung:

Herr Debus

Gäste:

Keine

Schriftführer

Schriftführer Erwin Haas

Sitzungsverlauf

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Herr Dewald, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz die Stadträte Hassenpflug und Mittendorf sowie Frau Ulrich als Stadtverordnete

Er stellt fest, dass Einwendungen gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung nicht erhoben werden und dass neun Mitglieder anwesend sind. Weiterhin stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

1. Umwidmung von Haushaltsmitteln aus HH-Resten 2017

**VL-55/2018
1. Ergänzung**

Herr Dewald erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Folgende Mittelumwidmungen werden genehmigt:

- a. 3.000,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 1050221601 (Flurabtrennung mit Tür Kiga Holzhäuser Feld) auf Investitionsnummer 1050221802 (Planungskosten Grundhafte Sanierung Kita Holzhäuser Feld).
- b. 1.500,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 1050221602 (Überwachungsanlage erweitern Kiga Holzhäuser Feld) auf Investitionsnummer 1050221802 (Planungskosten Grundhafte Sanierung Kita Holzhäuser Feld).
- c. 12.000,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 1050221603 (Schallschutz im Krippenbereich Holzhäuser Feld) auf Investitionsnummer 1050221802 (Planungskosten Grundhafte Sanierung Kita Holzhäuser Feld).
- d. 29.256,26 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 3030621601 (Abriss und Parkplatzanlage Parkstraße) auf eine noch zu bildende Investitionsnummer (Abbruch und Herrichtung der Fläche „Kruppke“).
- e. 9.600,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 2020241601 (Installation Mastsirene Lützelwig) auf Investitionsnummer 2020181801 (Installation Mastsirene Hülse)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

2. Umwidmung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme „Sofortprogramm Abwasser“

VL-85/2018

Herr Dewald bittet Herrn Bürgermeister Dr. Ritz und Herrn Debus die Beschlussvorlage zu erläutern. Bürgermeister Dr. Ritz führt aus, dass für den Abschluss der Investitionsmaßnahme „Sofortprogramm Abwasser“ nach aktuellem Stand rund 190.000,00 € Haushaltsmittel auf der

entsprechenden Investitionsnummer fehlen. Dies ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, zum einen wurden die Kosten für das VW-Pumpwerk, welches sich auf dem Gelände der Kläranlage befindet und gleichzeitig den Abschluss der Kanalisation darstellt, auf die Maßnahme „Sofortprogramm Abwasser“ verbucht. Zum anderen wurden Kanalbaumaßnahmen durchgeführt, welche nicht im „Sofortprogramm Abwasser“ vorgesehen waren, allerdings eine spätere Sanierung kostenintensiver und aufwändiger gewesen wäre. Daher ist geplant, die Kosten aus den Maßnahmen „Erneuerung technische Anlagen Kläranlage und „Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO“ zu finanzieren. Die Haushaltsmittel sind entsprechend umzuwidmen.

Durch die zukünftige Übernahme der geführten Datenbestände bezüglich der Abschreibungen und Sonderposten werden Kosten in Höhe von 10.000 bis 12.000 € jährlich eingespart. (vorher Beratungsleistungen durch (Büro Unger Ingenieure)

Beschluss:

Folgende Mittelumwidmungen werden genehmigt:

140.000,00 € Haushaltsmittel von Investitionsnummer 3070120901 (Erneuerung technische Anlagen Kläranlage) 50.000,00 € Haushaltsmittel von Investitionsnummer 3070121701 (Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO Untersuchungen) auf Investitionsnummer 3070120803 (Sofortprogramm Abwasser).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

3. Entwidmung des alten Friedhofes im Stadtteil Berge

**VL-56/2018
1. Ergänzung**

Herr Dewald erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Der alte Friedhof im Stadtteil Berge soll nach der Umbettung des Kriegsgrabes als Bestattungsfläche entwidmet und einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

4. Vergabe einer neuen Straßenbezeichnung im Holzhäuser Feld

**VL-61/2018
1. Ergänzung**

Herr Thurau merkt an, dass bei der Vergabe von Straßennamen für die anderen Straßen im Holzhäuser Feld die Straßenbezeichnungen nach den Landeshauptstädten der Bundesländer gewählt wurden. Mithin wäre dies eine Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise. Nach eingehender

Diskussion einigt man sich auf die Straßenbezeichnung wie in der Beschlussvorlage vorgegeben.

Beschluss:

Für die zur Erreichbarkeit mehrerer Grundstücke im Holzhäuser Feld notwendige Straße wird der Straßenname „**Eisenacher Straße**“ vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

5. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) VL-74/2018

Herr Dewald erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Jäger möchte Änderungen in den Paragraphen 2, Absatz 1 und 2 sowie in § 3 Abs. 2 vornehmen.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) wird mit folgenden Änderungen beschlossen.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme von Sitzungen/Veranstaltungen des Organs, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Mittel für ehrenamtlich Tätige aus § 3, Abs. 2 werden zu Beginn des Jahres ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

6. **Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf**
Erwerb eines Grundstückes für den Neubau einer Kindertagesstätte;
a) **Genehmigung des Kaufvertrages zwischen Herrn Cord Kroeschell und der Kreisstadt Homberg (Efze)**
b) **Versagung des Kaufvertrages zwischen Herrn Volker Reimann und der Kreisstadt Homberg (Efze)**

VL-59/2017
5. Ergänzung

Herr Dewald erläutert die Beschlussvorlage und fragt, ob die Punkte am 6a und 6b am Block oder getrennt abgestimmt werden sollen. Die Ausschussmitglieder bitten um getrennte Abstimmung.

Beschluss:

- a) Der am 25.08.2017 vor dem Notar Eckhard Lischka, Homberg (Efze), UR-Nr. 630/2017 geschlossene Kaufvertrag zwischen Herrn Cord Kroeschell und der Kreisstadt Homberg (Efze) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

Beschluss:

Der Kaufvertrag zwischen Herrn Volker Reimann und der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 02.11.2017, UR-Nr. 80672017 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

7. **Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen**
a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2018 für den Bereich „Südlichen Innenstadt“**
b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bei einer Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
c) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) bei einer Aufnahme in das Förderprogramm**
d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer lokalen Partnerschaft**

VL-75/2018

Herr Dewald bittet Bürgermeister Dr. Ritz die Aufnahme in das Förderprogramm zu erläutern.

Bürgermeister Dr. Ritz berichtet, dass es bei der Aufnahme in das Förderprogramm um aktive Kernbereiche der Innenstädte geht Bezogen

auf die Stadt Homberg, wird der Bereich der Ziegenhainer Straße einen aktiven Kernbereich darstellen. Sobald die Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt ist, wird ein integriertes Handlungskonzept erstellt, welches die Abgrenzung des Förderbereiches noch detaillierter darstellt. Erst dann ist es zielführend angedachte Projekte näher zu beleuchten und über Inhalte zu diskutieren, so Dr. Ritz.

Beschluss:

- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2018 für den Bereich „Südliche Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Förderzeitraum erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei einer Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei einer Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird für den Förderzeitraum eine lokale Partnerschaft aufgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

8. Umbau des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Aufhebung der Haushaltssperre

b) Beratung und Beschlussfassung über eine Ausbauvariante

VL-64/2018

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert die Beschlussvorlage. Er führt aus, dass aufgrund der Neustrukturierung und Zusammenlegung von Baubetriebshof, Kläranlage und den Schwimmbädern zu den „Technischen Betrieben Homberg (Efze)“ und den damit verbundenen neuen Verantwortungs- und Tätigkeitsbereichen, dringend Raumbedarf für neue Büros besteht.

Herr Dipl.-Ing. Thomas Panse hat bereits eine Variantenvoruntersuchung gemacht und dabei 5 Varianten ausgearbeitet (siehe Anlage). Für den Umbau des Verwaltungsgebäudes ist Variante 5 am sinnvollsten. Bei Variante 5 wird eine Aufstockung des Gebäudes stattfinden und gleichzeitig eine energetische Ertüchtigung durchgeführt. Der Gebäudeinstandhaltungsrückstand wird mit aufgegriffen.

Herr Götte merkt an, dass es seitens der CDU-Fraktion weiteren Beratungsbedarf gibt und bittet die Punkte 8a und 8b lediglich zu beraten und die Entscheidung darüber auf eine spätere Sitzung zu vertagen.

Herr Bölling vertritt die Auffassung, dass Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich dieses Punktes zusammen gehören. Er sieht die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme durch den Architekten

geschaffen und sieht es nicht als zielführend an die Beschlussfassung hinauszuschieben.

Herr Jäger unterstützt die Ansicht von Herrn Götte und spricht in diesem Zusammenhang den mitgeplanten Ausbau für ein Archiv an und spricht sich dafür aus, das geplante Archiv im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Rathauses zu sehen.

Herr Dewald stellt den Antrag darüber abzustimmen die Entscheidung für die Beschlussfassung zu verschieben.

Herr Thureau unterstützt die Vorgehensweise von Bürgermeister Dr. Ritz und der Verwaltung und hält eine Vertagung der Beschlussfassung nicht für zielführend.

Herr Bölling hält die Diskussion für eine Verschiebung für überflüssig. Beratung und Beschlussfassung gehören zusammen, so Herr Bölling.

Herr Nistler tritt für eine Beschlussfassung analog des Beschlusses des Ausschusses Bau-, Planung-, Umwelt- und Stadtentwicklung für zielführend.

Herr Dewald zieht seinen Antrag auf Abstimmung zur Vertagung der Beschlussfassung zurück.

Beschluss:

- a) Die Haushaltssperre bei der Investition 308011802 wird aufgehoben.
- b) Die Entscheidung für den Beschluss über eine Ausbauvariante wird vertagt.
Die Verwaltung wird beauftragt, Herrn Architekt Panse in die nächste Ausschusssitzung des Ausschusses Bau- Planung- Umwelt und Stadtentwicklung einzuladen, um die Planungsgrundlagen vorzustellen. Dem Ausschuss für Bau- Planung- Umwelt und Stadtentwicklung wird die Entscheidung über eine Ausbauvariante übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 8
Enthaltungen: 1

9. Verschiedenes

- Herr Bölling fragt, ob es neue Erkenntnisse zum Bau des Einkaufszentrums auf dem Ulrich-Areal gibt.
- Herr Thureau möchte wissen, ob der Bauzeitplan für die Neugestaltung des Kreisels Drehscheibe eingehalten wird. Bürgermeister Dr. Ritz berichtet, dass die Baumaßnahme im vorgesehenen Zeitplan liegt und voraussichtlich bis zum 13. Mai 2018 abgeschlossen wird.

- Herr Jäger erkundigt sich nach dem Baubeginn des Kreisels an der Abzweigung nach Mardorf, sowie der vorgesehenen Sperrungen mit verbundenen Umleitungen. Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass der Baubeginn noch voraussichtlich vor den Sommerferien beginnt. Da es sich aber um eine Baumaßnahme des Schwalm-Eder-Kreisles handelt ist ein konkreter Beginn der Baumaßnahme noch nicht bekannt.
- Herr Nistler fragt ob die Prüfungen hinsichtlich der Erneuerung von möglichen Kanalleitungen im Bereich des Kreisels Drehscheibe abgeschlossen sind und Reparaturen und Erneuerungen notwendig werden. Bürgermeister Dr. Ritz berichtet, dass keine Schäden an Kanalleitungen im Bereich des Kreisels an der Drehscheibe festgestellt wurden. Etwaige kleine Reparaturen werden durch geschlossene Bauweise im Inlinerverfahren durchgeführt.
- Herr Dewald fragt warum in der Salzgasse am ehemaligen Haus Landesfeind ein Baugerüst steht und welche Arbeiten dort vollzogen werden. Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass am Dach Sturmschäden die durch den letzten Sturm entstanden sind beseitigt werden.

Peter Dewald
stellv. Ausschussvorsitzender

Erwin Haas
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-55/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22.03.2018
Magistrat	05.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Umwidmung von Haushaltsmitteln aus HH-Resten 2017

a) Erläuterung:

- a. Für das Jahr 2016 war die Flurabtrennung mit Tür in der Kita Holzhäuser Feld vorgesehen. Da mittlerweile eine Planung für die grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Holzhäuser Feld notwendig ist, ist geplant, die Kosten unter anderem aus dieser Maßnahme zu finanzieren. Die Haushaltsmittel sind entsprechend umzuwidmen.
- b. Für das Jahr 2016 war die Erweiterung der Überwachungsanlage in der Kita Holzhäuser Feld vorgesehen. Da mittlerweile eine Planung für die grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Holzhäuser Feld notwendig ist, ist geplant, die Kosten unter anderem aus dieser Maßnahme zu finanzieren. Die Haushaltsmittel sind entsprechend umzuwidmen.
- c. Für das Jahr 2016 war die Errichtung eines Schallschutzes im Krippenbereiche in der Kita Holzhäuser Feld vorgesehen. Da mittlerweile eine Planung für die grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Holzhäuser Feld notwendig ist, ist geplant, die Kosten unter anderem aus dieser Maßnahme zu finanzieren. Die Haushaltsmittel sind entsprechend umzuwidmen.
- d. Für das Jahr 2016 waren der Abriss und die Anlage von Parkplätzen in der Parkstraße im Investitionshaushalt vorgesehen. Aus den Resten sollen die Kosten für den Abbruch und Herrichtung der Fläche „Kruppke“ in Hülsa finanziert werden.
- e. Im Haushaltsjahr 2016 war die Installation der Mastsirene in Lützelwig vorgesehen. Aufgrund eines Beschallungsgutachtens wurde festgestellt, dass die vorhandene Sirene am DGH für den ganzen Ort ausreichend ist. In dem Ortsteil Hülsa existieren zwei Sirenenanlagen, allerdings ist eine auf dem ehemaligen Feuerwehrhaus welches verkauft wurde. Um nach der Deinstallation eine Beschallung des gesamten Ortes zu gewährleisten ist eine entsprechende Mastsirene aufzustellen. Die Haushaltsmittel sind entsprechen umzuwidmen.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Magistratssitzung am 22.03.2018 vertagt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Folgende Mittelumwidmungen werden genehmigt:

- a. 3.000,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 1050221601 (Flurabtrennung mit Tür Kiga Holzhäuser Feld) auf Investitionsnummer 1050221802 (Planungskosten Grundhafte Sanierung Kita Holzhäuser Feld).
- b. 1.500,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 1050221602 (Überwachungsanlage erweitern Kiga Holzhäuser Feld) auf Investitionsnummer 1050221802 (Planungskosten Grundhafte Sanierung Kita Holzhäuser Feld).
- c. 12.000,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 1050221603 (Schallschutz im Krippenbereich Holzhäuser Feld) auf Investitionsnummer 1050221802 (Planungskosten Grundhafte Sanierung Kita Holzhäuser Feld).
- d. 29.256,26 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 3030621601 (Abriss und Parkplatzanlage Parkstraße) auf eine noch zu bildende Investitionsnummer (Abbruch und Herrichtung der Fläche „Kruppke“).
- e. 9.600,00 € Haushaltsreste von Investitionsnummer 2020241601 (Installation Mastsirene Lützelwig) auf Investitionsnummer 2020181801 (Installation Mastsirene Hülsa)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-85/2018

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Umwidmung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme „Sofortprogramm Abwasser“

a) Erläuterung:

- a. Für den Abschluss der Investitionsmaßnahme „Sofortprogramm Abwasser“ fehlen nach aktuellem Stand rund 190.000,00 € Haushaltsmittel auf der entsprechenden Investitionsnummer. Dies ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, zum einen wurden die Kosten für das VW-Pumpwerk, welches sich auf dem Gelände der Kläranlage befindet und gleichzeitig den Abschluss der Kanalisation darstellt, auf die Maßnahme „Sofortprogramm Abwasser“ verbucht. Zum anderen wurden Kanalbaumaßnahmen durchgeführt, welche nicht im „Sofortprogramm Abwasser“ vorgesehen waren, allerdings eine spätere Sanierung kostenintensiver und aufwändiger gewesen wäre. Daher ist geplant, die Kosten aus den Maßnahmen „Erneuerung technische Anlagen Kläranlage“ und „Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO“ zu finanzieren. Die Haushaltsmittel sind entsprechend umzuwidmen.
- b. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich aus der geprüften Schlussrechnung der Fa. Giebel für die Maßnahme „Kanalbau Mörshausen 2. BA“ noch Restforderungen in Höhe von ca. 250.000,00 € - 300.000,00 € ergeben können. Diese Summe wurde aufgrund fehlender Nachweise aus der Rechnung gekürzt. Der Forderungsbetrag ist daher strittig. Sollte die (Teil-)Forderung in Anspruch genommen werden, sind die Mittel im Jahr 2019 unter der Investitionsmaßnahme „Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO“ einzustellen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Folgende Mittelumwidmungen werden genehmigt:

140.000,00 € Haushaltsmittel von Investitionsnummer 3070120901 (Erneuerung technische Anlagen Kläranlage) und 50.000,00 € Haushaltsmittel von Investitionsnummer 3070121701 (Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO Untersuchungen) auf Investitionsnummer 3070120803 (Sofortprogramm Abwasser).

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-56/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22.03.2018
Magistrat	05.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Entwidmung des alten Friedhofes im Stadtteil Berge

a) Erläuterung:

Auf dem „Alten Friedhof“ im Stadtteil Berge sind sowohl die Ruhe- als auch Nutzungsfristen aller Grabstätten abgelaufen. Sie werden in diesem Frühjahr eingeebnet. Neubelegungen werden schon lange nicht mehr durchgeführt. Es gibt dort nur noch das Grab eines unbekanntem russischen Soldaten, für das ein ewiges Ruherecht gilt. Dieses Grab soll auf den neuen Friedhof in Berge umgebettet werden, die Kosten werden durch das Regierungspräsidium übernommen. Der Ortsbeirat hat keine Einwände gegen eine Umbettung. Der alte Friedhof ist dann keine Bestattungsfläche mehr und muss als solche entwidmet werden. Die Fläche kann verkauft oder verpachtet bzw. einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Magistratssitzung am 22.03.2018 vertagt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 7 des Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (Schließung und Entwidmung der Friedhöfe)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der alte Friedhof im Stadtteil Berge soll nach der Umbettung des Kriegsgrabes als Bestattungsfläche entwidmet und einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-61/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22.03.2018
Magistrat	05.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Vergabe einer neuen Straßenbezeichnung im Holzhäuser Feld

a) Erläuterung:

Durch die Aufteilung einer Fläche im Holzhäuser Feld in mehrere Grundstücke wird zur Erreichbarkeit dieser Grundstücke eine Stichstraße notwendig (s. gelbe Markierung im untenstehenden Plan). Hierfür muss ein Straßename vergeben werden. In Anlehnung an die dort vorhandenen Straßennamen wird vorgeschlagen, der neuen Straße die Bezeichnung „**Eisenacher Straße**“ zu geben.



Der Tagesordnungspunkt wurde in der Magistratssitzung am 22.03.2018 vertagt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Für die zur Erreichbarkeit mehrerer Grundstücke im Holzhäuser Feld notwendige Straße wird der Straßename „**Eisenacher Straße**“ vergeben.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-74/2018

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Einbindung der politischen Gremien in den elektronischen Sitzungsdienst SD.Net der ekom21 soll rückwirkend zum 1. Januar 2018 auch die Abrechnung der Entschädigungsleistungen für die ehrenamtlich Tätigen in diesem System erfolgen. Dazu bedarf es einer Satzungskorrektur bei den Beträgen der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher (§ 3 Absatz 6), weil der Jahresbetrag mit einem glatten Centbetrag durch zwölf teilbar sein muss. Zusätzlich sollen alle zu erstattenden Beträge aus Vereinfachungsgründen einheitlich halbjährlich ausbezahlt werden (Neuer § 5). In § 2 (Ersatz der Fahrkosten) ist der Begriff näher definiert. Im Übrigen wurde die 1. Änderungssatzung in die Neufassung eingearbeitet. Alle Änderungen sind im beigefügten Entwurf in roter Schrift gekennzeichnet.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§§ 5 und 27 Hessische Gemeindeordnung

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.

Anlage(n):

1. S A T Z U N G - Entwurf

- E N T W U R F -

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

beschlossen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Betrag von **5,00 €** je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt.

In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.

- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz (1) wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz (1) kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme von Sitzungen des Organs, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören.
Für die Zahlung des Fahrkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **16,50 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.
- (2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **75,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden **Abgeordneten**

ehrenamtlich Tätigen.

- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung:

a) Stadtverordnetenvorsteher	120,00 € monatlich
b) Fraktionsvorsitzende	60,00 € monatlich

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Fraktionsvorsitzenden länger als einen Monat wahrnimmt.

- (4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, **von 13,00 € monatlich.**

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.

- (5) Vertritt ein(e) ehrenamtlicher Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von **25,00 €**, sofern sie ganztägig ausgeübt wird.

Bei einer einzelnen Amtshandlung beträgt die Entschädigung **12,50 €.**

- (6) Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge:

bis		200 Einwohner	121,00 € 121,20 €
201	bis	400 Einwohner	209,00 € 210,00 €
401	bis	600 Einwohner	396,00 €
601	bis	1.000 Einwohner	495,00 €
über		1.000 Einwohner	638,00 € 638,40 €

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. ~~Die Entschädigung wird halbjährlich nachträglich gezahlt.~~ Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.

- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am gleichen Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz (1) genannten Betrages begrenzt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt. ~~Die entsprechenden Anwesenheitslisten sind zeitnah nach jeder Sitzung einzureichen.~~
- (2) Nach § 36 a Abs. 4 HGO werden die Mittel den Fraktionen zugestanden. Mitglieder einer Fraktion können nur Gemeindevertreter/Stadtverordnete sein.

§ 5

Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten erfolgt halbjährlich rückwirkend.

~~§ 5~~ § 6

Dienstreisen, Studienreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen, Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe 1 des Gesetzes über die Reisekostenentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Bürgermeisters.

~~§ 6~~ § 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 **und bis 5-6** geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

~~§ 7~~ § 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-59/2017 5. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.04.2018
HAFI	17.04.2018

Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf

Erwerb eines Grundstückes für den Neubau einer Kindertagesstätte;

- a) Genehmigung des Kaufvertrages zwischen Herrn Cord Kroeschell und der Kreisstadt Homberg (Efze)**
- b) Versagung des Kaufvertrages zwischen Herrn Volker Reimann und der Kreisstadt Homberg (Efze)**

a) Erläuterung:

Am 07.09.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Genehmigung zum Kaufvertrag vom 25.08.2017, UR-Nr. 630/2017 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), zwischen Herrn Cord Kroeschell und Stadt Homberg (Efze) an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Da die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung vom 15.02.2018 beschlossen hat, den Neubau der Kindertagesstätte auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Mardorf, Flur 8, Flurstück 246/54 (Eigentümer Cord Kroeschell) in Größe von ca. 3.000 qm zu realisieren, ist nun der v. g. Kaufvertrag zu genehmigen.

Die Kreisstadt Homberg (Efze) erwirbt mit diesem Vertragsabschluss eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Mardorf, Flur 8, Flurstück 246/54 in Größe von ca. 3.000 qm sowie eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Homberg (Efze), Flur 3, Flurstück 45/2 in Größe von ca. 1.682 qm zur Grenzregulierung im Zuge der Nordumgehung.

Gleichwohl ist die Genehmigung zum Kaufvertrag zwischen Herrn Volker Reimann ./ Stadt Homberg (Efze), UR-Nr. 806/2017 vom 02.11.2017 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), der über ein Alternativgrundstück für den Neubau der Kindertagesstätte geschlossen wurde, zu versagen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

- a) Der am 25.08.2017 vor dem Notar Eckhard Lischka, Homberg (Efze), UR-Nr. 630/2017 geschlossene Kaufvertrag zwischen Herrn Cord Kroeschell und der Kreisstadt Homberg (Efze) wird genehmigt.
- b) Der Kaufvertrag zwischen Herrn Volker Reimann und der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 02.11.2017, UR-Nr. 806/2017 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), wird nicht genehmigt.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-75/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.04.2018
BPUS	16.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2018 für den Bereich „Südlichen Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bei einer Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) bei einer Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer lokalen Partnerschaft**

a) Erläuterung:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Februar 2018 die neuen Programminformationen zum Bund-Länder-Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ veröffentlicht. Das Städtebauförderprogramm geht nach einer Laufzeit von 10 Jahren mit einer Neuauflage in eine zweite Phase der Förderung. Das Programm fördert die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen - Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Ortskernen als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Stadtumbau West und Zukunft Stadtgrün) sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebaufördergebieten, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Das trifft auf das Stadtumbaugebiet Altstadt Homberg innerhalb des Stadtmauerrings zu.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.01.2017 eine städtebauliche Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt beschlossen. Einige der dort benannten Projekte könnten mit Hilfe des Programms Aktive Kernbereiche umgesetzt werden. Eine städtebauliche Aufwertung des Quartiers stärkt den angrenzenden zentralen Versorgungsbereich, der mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Einzelhandelskonzept am 16.10.2016 festgesetzt worden ist.

Die Programminformationen zum Städtebauförderprogramm und eine Übersichtskarte für ein vorläufiges Fördergebiet sind als Anlagen beigelegt.

Für die Antragstellung sind gemäß der Förderrichtlinien die im Tagesordnungspunkt aufgelisteten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Beschlüsse sind dem erstmaligen Antrag auf Aufnahme in das Programm beizufügen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE vom 02. Oktober 2017
- Städtebaulicher Rahmenplan der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 26.01.2017
- Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.2016 mit Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

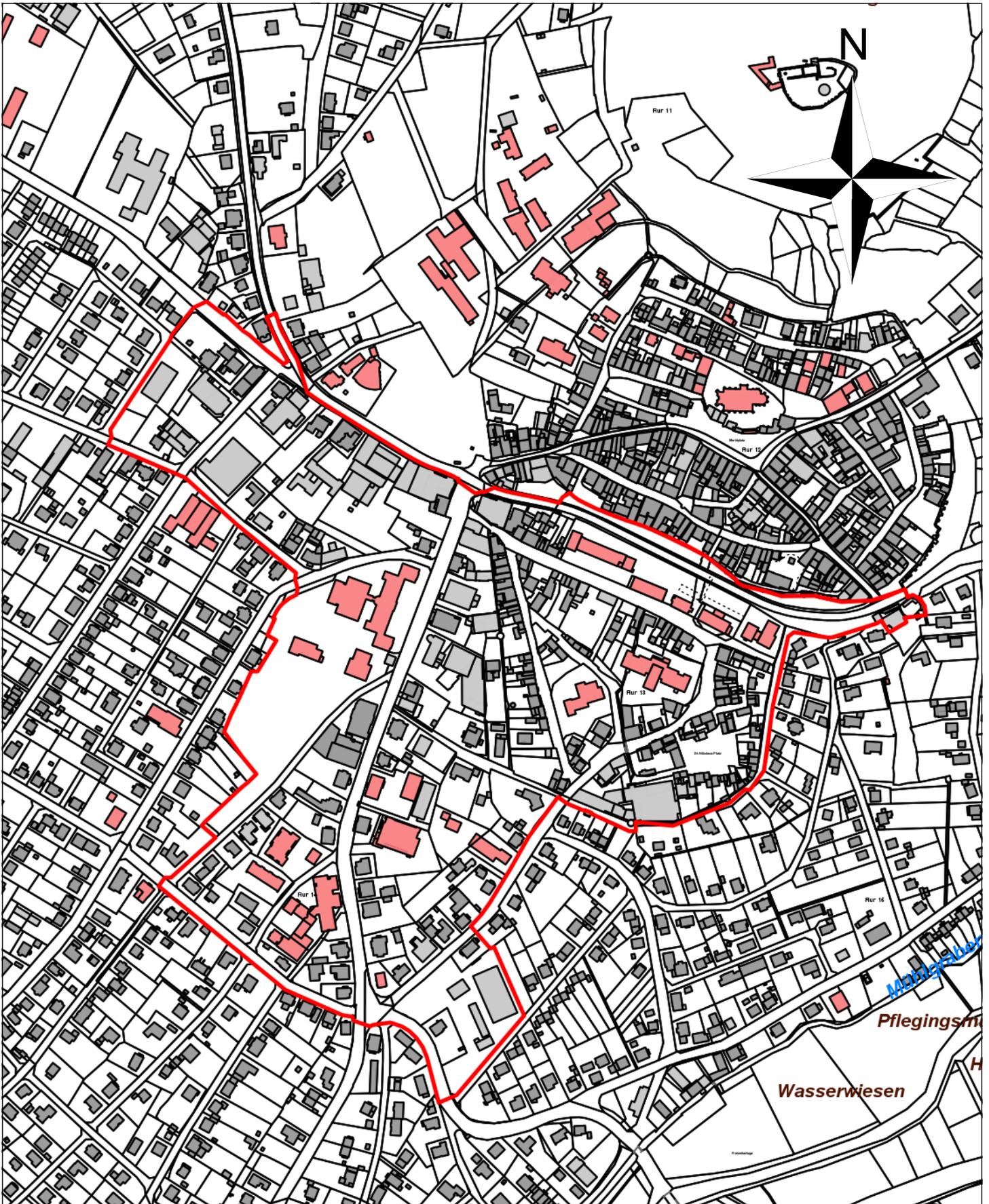
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2018 für den Bereich „Südliche Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Förderzeitraum erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei einer Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei einer Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird für den Förderzeitraum eine lokale Partnerschaft aufgebaut.

Anlage(n):

1. Abgrenzungsplan Aktive Kernbereiche ohne Luftbild-2018-03-28
2. Flächenermittlung Aktive Kernbereiche-2018-03-28
3. Abgrenzungsplan mit Luftbild Aktive Kernbereiche-2018-03-28
4. Informationen Aktive Kernbereiche 2018



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

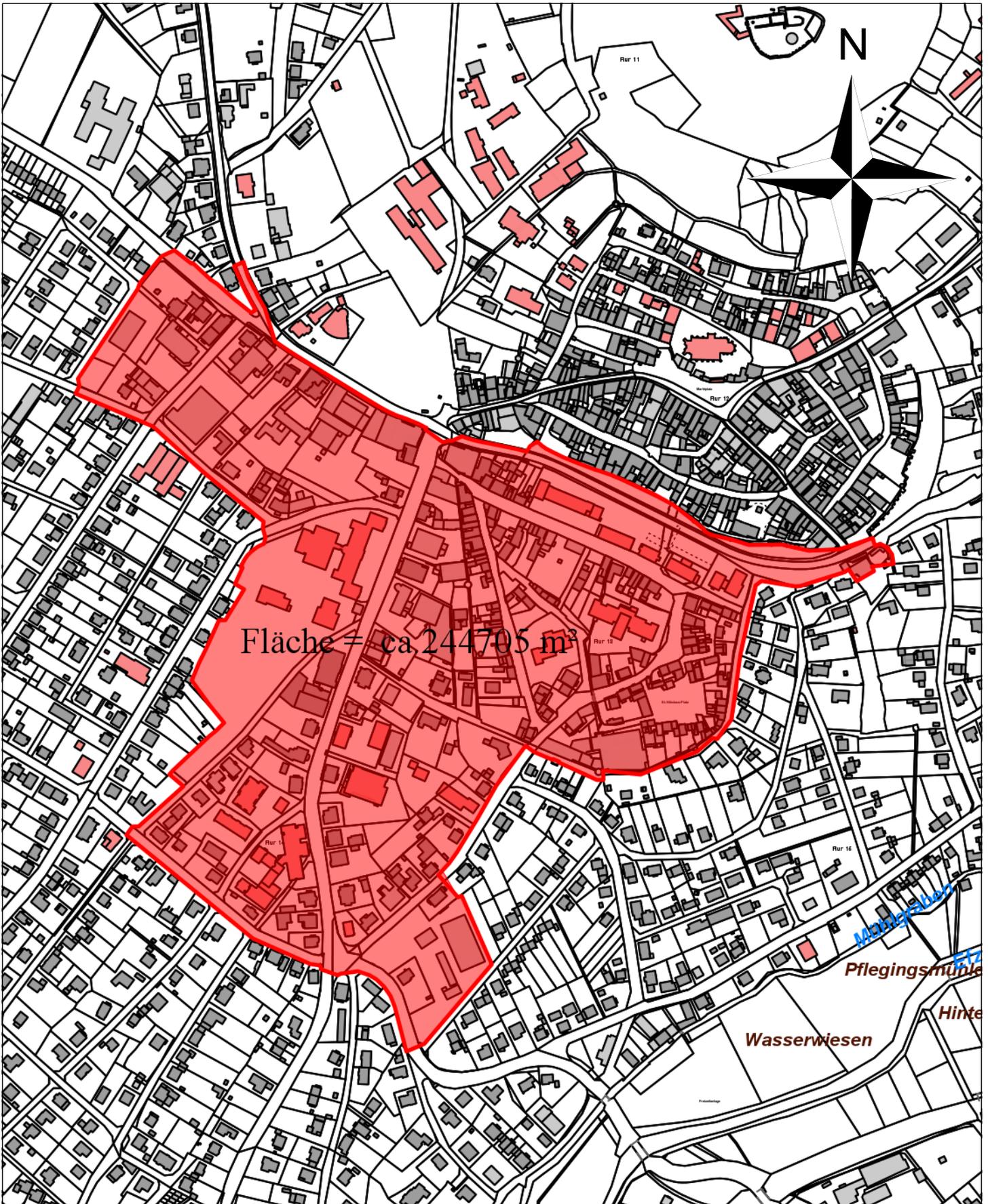
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2018

Fördergebiet Aktive Kernbereiche in Hessen

Abgrenzungsplan "Südliche Innenstadt"



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

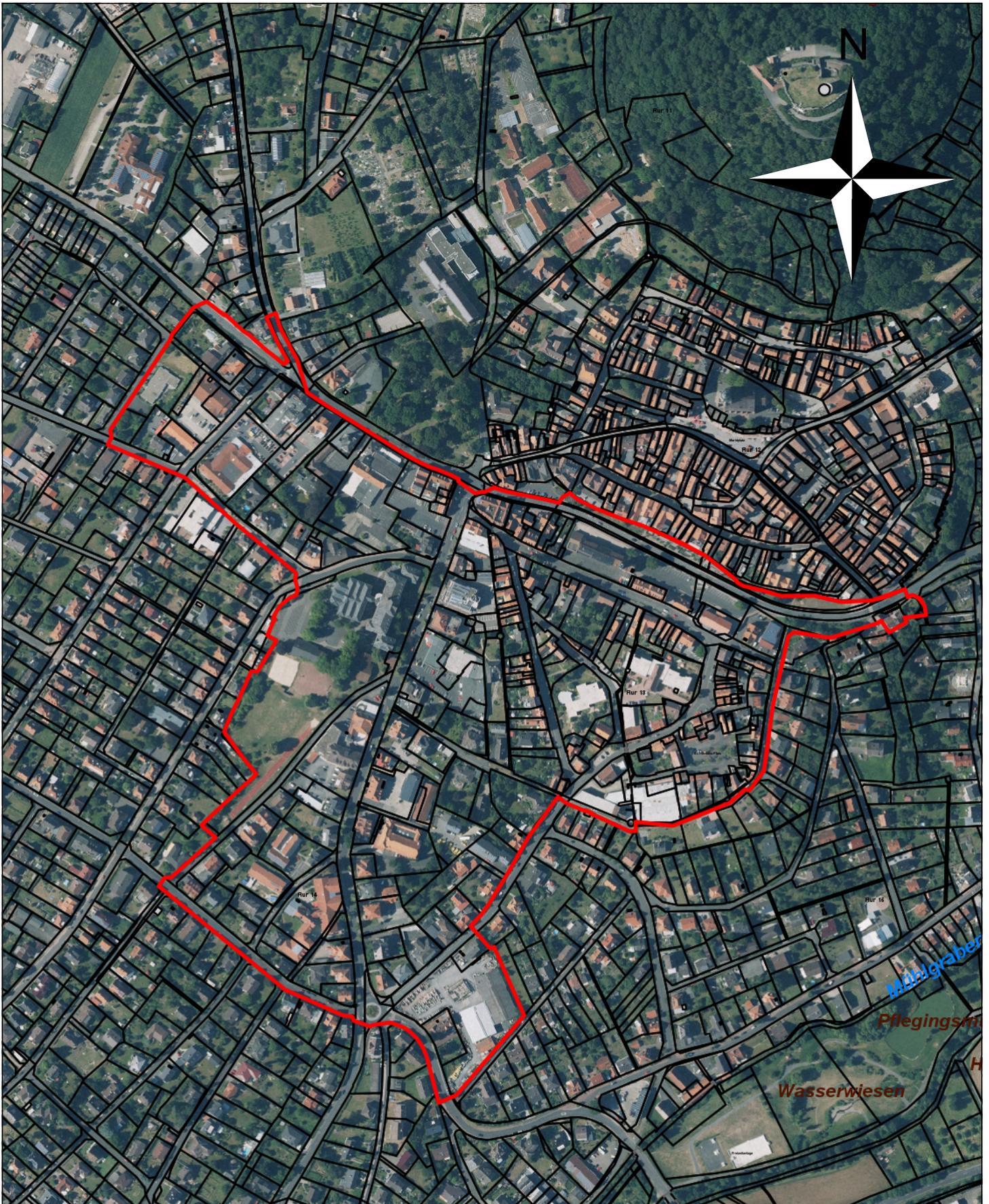
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2018

Fördergebiet Aktive Kernbereiche in Hessen

Flächenermittlung "Südliche Innenstadt"



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2018

Fördergebiet Aktive Kernbereiche in Hessen

Abgrenzungsplan "Südliche Innenstadt"



Programminformationen zum Bund-Länder-Programm
Aktive Kernbereiche in Hessen



Programminformation zum Bund-Länder-Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“

Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen – Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Ortskernen als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben

1. Neuausrichtung des Programms

Das Städtebauförderungsprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen geht nach einer Laufzeit von 10 Jahren in eine zweite Phase. Die Nachfrage der Kommunen nach einer Unterstützung aus diesem Programm zur Stärkung und Vitalisierung ihrer Innenstädte und Ortszentren ist nach wie vor sehr groß. Gleichzeitig ergeben sich aus den gewonnenen Erfahrungen der letzten 10 Jahre vielfältige Erkenntnisse, die für eine Neuauflage des Programms eine besondere Bedeutung haben. Mit der Neuprofilierung sollen beispielhafte Ergebnisse aus dem Programm Aktive Kernbereiche weiterentwickelt und neue Themenschwerpunkte gesetzt werden.

Das Programm Aktive Kernbereiche soll künftig noch stärker als bisher Maßnahmen unterstützen, die das Wohnen verschiedener Zielgruppen in den Zentren stärken. Dazu zählen die Förderung von baulichen Maßnahmen, die bestehenden Wohnraum qualifizieren und barrierefrei entwickeln oder auch der Umbau von gewerblichen Leerständen zu Wohnzwecken. Auch Handlungsfelder, die das Wohnen im Kern der Stadt besonders stärken, wie beispielsweise moderne Infrastruktur- und Versorgungsangebote in fußläufiger Entfernung, in einem Zentrum, das sich durch Funktionsvielfalt und besondere Aufenthaltsqualitäten auszeichnet, sollen im Programm Aktive Kernbereiche einen deutlichen Schwerpunkt bilden. Darüber hinaus sind flankierende Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen für eine stadtverträgliche Mobilität und damit auch das Stadtklima im Blick haben, wichtig für das Wohnen in der Innenstadt. Wer sich bewusst für den Standort Innenstadt entscheidet, der weiß auch die besondere Identität der Zentren zu schätzen, mit den besonderen Angeboten an Kultur, Handel und Dienstleistungen.

Fünf Programmschwerpunkte stehen bei der Förderung ab 2018 im Vordergrund:

- 1. Wohnen in der Innenstadt**
- 2. Aufenthaltsqualität, Grünflächen und gesundes Klima**
- 3. Funktions- und Angebotsvielfalt**
- 4. Barrierefreiheit und Rahmen für stadtverträgliche Mobilität**
- 5. Privates Engagement und Standortgemeinschaften**

2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte

1. *Wohnen in der Innenstadt*

Innenstädte stärken bedeutet auch, Funktionen zu stärken. Dabei nimmt das Thema Wohnen mit seiner belebenden Funktion einen wichtigen Stellenwert ein. Die große Nachfrage nach Wohnraum in den Ballungsgebieten erfordert einen behutsamen Umgang mit den Flächenressourcen in den Zentren. In urbanen Innenstadtquartieren besteht die Chance, neuen Wohnraum beispielweise in den Obergeschossen zu entwickeln oder in leerstehenden Einkaufspassagen eine neue gemischte Nutzung zu etablieren, um den Standort Innenstadt nachhaltig zu stabilisieren und aufzuwerten. In kleineren Städten und ländlichen Regionen, wo der Handel rückläufig ist, kann der Umbau von leerstehenden Gewerbeflächen zu barrierefreiem Wohnraum neue Qualitäten in die Zentren bringen. Ziel ist es, die Wohnfunktion in den Innenstädten und Ortskernen zu stärken, um auf den Wohnbedarf von Familien und verschiedenen Altersgruppen zu reagieren und eine Belebung der Zentren zu unterstützen.

Um Gebäude als Wohnraum zu erhalten oder für Wohnzwecke umzubauen, bieten sich vielfältige Lösungsansätze an, die über die reine Sanierung hinausgehen. Sie reichen von Grundrissänderungen für moderne Ansprüche über barrierefreien Umbau bis hin zu neuen Wohnformen für alle gesellschaftlichen Gruppen wie generationenübergreifendes oder gemeinschaftliches Wohnen. Der Standort Innenstadt eignet sich in besonderer Weise für ältere Menschen und spezielle Wohnformen für Menschen mit besonderen Anforderungen. Auch leerstehende Geschäfte oder Hofreiten in Ortskernen und nicht mehr genutzte Verwaltungseinrichtungen können Platz für das Wohnen in den Zentren bieten. Insbesondere für den vielerorts leerstehenden Fachwerkbestand sind innovative Lösungen gefragt. Die Zusammenlegung von Einzelgebäuden, mit dem Ziel gemeinschaftliche Wohnformen zu unterstützen, kann hier ein Lösungsweg sein.

Der Wohnstandort Innenstadt wird in besonderem Maße durch ein vielfältiges Infrastrukturangebot gestärkt. Aus dem Programm Aktive Kernbereiche können daher auch die Sanierung oder der Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen für Begegnung und Austausch, Kindergärten, Jugendzentren, Seniorentreffpunkte, Stadtbüchereien und Kultureinrichtungen in den Zentren gefördert werden.

2. *Aufenthaltsqualität, Grünflächen und gesundes Klima*

Grün- und Freiflächen in den Innenstädten und Ortszentren – insbesondere im Wohnumfeld – sollen gesichert, weiterentwickelt oder neu geschaffen werden. Die Entsiegelung von Flächen, die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen durch Grünanlagen, die Aufwertung von Parks, die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Dächern, Fassaden oder Höfen sind wirksame Maßnahmen für ein besseres Stadtklima.

Bäume bieten Schatten, innerstädtische Wasserflächen liefern zudem Verdunstungskühle und können Niederschlagswasser speichern. Die Entwicklung von Stadtgrün und

Gewässerzonen stärkt die Biodiversität in den Innenstädten und Ortszentren und leistet wichtige Beiträge zur Aufenthaltsqualität in den Zentren. Gefördert werden Grünflächen, Platz- und Straßenbegrünung sowie Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung. Das Programm wirkt damit positiv auf die Anpassung an den Klimawandel und den Erhalt der Artenvielfalt. Und nicht zuletzt schafft es Lebensqualität. Denn: Erst das Grün macht die Städte lebenswert.

3. Funktions- und Angebotsvielfalt

Innenstädte und Ortszentren übernehmen wichtige Funktionen, wenn es um die Versorgung der Menschen in den Zentren geht. Hier gilt es, beispielsweise den Lebensmittelhandel aber auch Praxen und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich in den Zentren zu sichern oder neu anzusiedeln. Ziel ist es, mit Unterstützung aus dem Förderprogramm das soziale Miteinander zu stärken und ein Zentrum für Alle zu entwickeln.

Um der vielerorts zu beobachtenden Verödung und zunehmenden Uniformierung von Innenstädten und innerstädtischen Quartieren zu begegnen, muss deren Individualität und Attraktivität steigen. Es gilt, Innenstädte und Ortsteilzentren als Mittelpunkte des städtischen Lebens zu stärken – als Orte vielgestaltiger Austauschbeziehungen und als alltägliche Handels- und Lebensräume. Ob zum Einkaufen, Flanieren oder um sich mit Freunden zu treffen: Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtzentren, der Handel und die Besucher wünschen sich vitale Innenstädte mit vielfältigen Angeboten. Vitale Innenstädte und Ortszentren zeichnen sich durch eine vielfältige Nutzungsmischung aus. Hier sind Handel, Gastronomie, Dienstleistungen, Kultur und Kreativwirtschaft konzentriert angesiedelt. Ziel ist es, den verschiedenen Nutzungen Raum zu bieten und sie am Standort Innenstadt zu sichern und weiter zu entwickeln.

4. Barrierefreiheit und Rahmen für stadtverträgliche Mobilität

Menschen aller Altersgruppen sollen in den Zentren unserer Städte oder Gemeinden mobil sein und die Angebote möglichst unkompliziert erreichen können. Insbesondere für ältere Menschen und für Familien mit kleinen Kindern erleichtern barrierefreie Wege und Zugänge zu Infrastruktureinrichtungen und Geschäften den Alltag. Attraktive Fuß- und Radwege im Zentrum sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wie Fahrradparkhäuser sind in der Innenstadt gefragt. Generell sollte dem Fuß- und Radverkehr größere Aufmerksamkeit gewidmet werden: Konzepte und Maßnahmen, die die nachhaltige Nahmobilität begünstigen und dazu anregen, öfter mit dem Rad als mit dem Auto zu fahren, sollten im Vordergrund stehen. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für den Nahverkehr ist für ein attraktives und gut erreichbares Zentrum wichtig. Modelle wie Shared Spaces und andere Innovationen für eine stadtverträgliche und zukunftsfähige Nahmobilität sollen in die nachhaltige Entwicklung der Zentren integriert werden. Der Umbau von Straßenräumen, Rad- und Fußwegen mit dem Ziel, verbesserte Rahmenbedingungen für eine stadtverträgliche Mobilität zu schaffen, kann aus dem Programm gefördert werden.

5. *Privates Engagement und Standortgemeinschaften*

Eine erfolgreiche Innenstadtentwicklung erfordert ein kooperatives Handeln. Als Voraussetzung zur Umsetzung des Förderprogramms werden daher in den Förderstandorten sogenannte „Lokale Partnerschaften“ gebildet, in denen die jeweils relevanten Interessengruppen vertreten sind. Zur Unterstützung des privaten Engagements kann außerdem ein Verfügungsfonds gebildet werden, in dem private Mittel mit Städtebaufördermitteln aufgestockt werden, um innenstadtrelevante Maßnahmen der Geschäftsleute umzusetzen. Gefördert werden z. B. Workshops, Bauberatung oder ein Kernbereichsmanagement. Um Investitionen privater Eigentümer anzuregen, können Kommunen darüber hinaus auch finanzielle Anreize für kleinere private Einzelmaßnahmen im Rahmen eines sogenannten Anreizprogramms gewähren.

3. **Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02. Oktober 2017.

4. **Gebietsbezogene Förderung**

Die Gemeinde grenzt das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ab.

Die räumliche Abgrenzung kann erfolgen als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB
- Erhaltungsgebiet nach §172 BauGB
- Maßnahmengbiet nach § 171 b, §171 e oder §171 f BauGB
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- durch Beschluss der Gemeinde.

Fördergebiete können „Zentrale Versorgungsbereiche“ sein. Der Begriff umfasst Innenstadtzentren, vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen – auch von kleinen Gemeinden.

Das Fördergebiet soll insbesondere durch Funktionsverlust bedroht oder betroffen sein und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft erkennen lassen. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Soziale Stadt, Stadtumbau in Hessen, Städtebaulicher Denkmalschutz, Zukunft Stadtgrün) oder des Programms Dorfentwicklung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebauförderungsgebieten, für die die

Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne müssen Aspekte der oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen Kontext für eine nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung der Innenentwicklung, die Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsansätze – z.B. durch Verbesserungen im Fuß- und Radverkehr – sowie weitere Themen in den Bereichen Handel, Wohnen, Gewerbe, Kultur, Bildung, Freizeit, Stadtgrün und Baukultur.

Zur Operationalisierung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt oder Gemeinde aufzustellendes Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (Integriertes Entwicklungs- oder Handlungskonzept gem. RiLiSE Nr. 5.3 – ISEK), in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Das ISEK kann aus dem Programm gefördert werden. Im ISEK sind integrierte Handlungsstrategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das ISEK ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des ISEK ist sicherzustellen. Das ISEK ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Abstimmung vorzulegen.

- **Kooperativer und ämterübergreifender Ansatz**

Die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Innenstädten und Ortskernen erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz, ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen und umfangreiche Managementaktivitäten vor Ort. Die für den Städtebau zuständigen Ämter wirken verbindlich mit der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, Grünflächen- und Umweltämtern, dem amtlichen Naturschutz und ggf. Klimabeauftragten bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, baukulturellen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an städtische Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Die Koordinationsaufgaben und das Fördermittelmanagement können von der Kommune übernommen werden. Es ist grundsätzlich jedoch auch möglich, im Rahmen der Programmumsetzung zur unterstützenden Aktivierung und Koordinierung des komplexen integrierten Entwicklungsprozesses der Stadt- und Ortsteilzentren ein Kernbereichsmanagement

durch beauftragte Dritte zu installieren. Die hoheitliche Verantwortung der Gesamtmaßnahme verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde.

• **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren**

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu zählen zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsverbänden, Immobilien- oder Standortgemeinschaften, Kultur- oder Sozialeinrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Immobilien, Bewohnerinnen und Bewohner oder andere Innenstadtakteure. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der Zentrenentwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Sie kann über das Programm hinaus auch in den Initiativen „Ab in die Mitte! – Die Innenstadt-Offensive Hessen“ und „INGE“ mitwirken und damit die Entwicklung des Stadt- oder Ortszentrums zusätzlich unterstützen. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

Eine besondere Ausprägung des privaten Engagements sind Immobilien- und Standortgemeinschaften auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) oder auf freiwilliger Basis. Standortgemeinschaften aus Hauseigentümerinnen und -eigentümern, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben, die sich gemeinsam für ein attraktives Umfeld einsetzen, können eine wichtige Rolle in den Innenstadtquartieren spielen.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

7. Einsatz von Fördermitteln

Die Fördermittel des Programms Aktive Kernbereiche in Hessen können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität),
- die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),

- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit,
- Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Leistungen Beauftragter (Kernbereichsmanagement und externe Beauftragte).

8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2018 erhalten die Förderstandorte Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) sowie für die Kosten des Kernbereichsmanagements (Steuerungskosten). Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Im Aufnahmejahr 2018 können bereits erste investive Projekte vorgezogen beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts sein und im zukünftigen Fördergebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Förderantrag ausführlich zu erläutern.

9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt oder Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung kann beantragt werden für Orte über 6.000 Einwohner sowie für Orte von 2.000 bis 6.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind. Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Dieses kann unter <https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/aktive-kernbereiche.html> abgerufen werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Übersichtskarte mit Eintragung des Fördergebiets,
- ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts,
- ein Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) oder Nachweis einer bereits bestehenden Steuerungsstruktur sowie

- ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft (vgl. Punkt 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2018 sind in dreifacher Ausführung sowie als digitale Fassung (CD) per Post bis zum

15. Mai 2018

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen bei:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, 60297 Frankfurt a. M.

11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“. Die Richtlinien können auf der Internetseite www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de abgerufen werden. Hier sind auch viele gute Beispiele aus der vorangegangenen Programmperiode dokumentiert.

12. Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat Städtebau und Städtebauförderung

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Karin Jasch
(Programmverantwortliche)

Tel. 0611 / 815-1809

E-Mail: karin.jasch@umwelt.hessen.de

Dr. Helga Jäger
(Referatsleitung)

Tel. 0611 / 815-1820

E-Mail: helga.jaeger@umwelt.hessen.de

HA Hessen Agentur GmbH **Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen**

Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

Anette Frisch
Tel. 0611 / 95017-8690

E-Mail: anette.frisch@hessen-agentur.de

Dr. Kerstin Grünenwald
Tel. 0611 / 95017-8334

E-Mail: kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-64/2018

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22.03.2018
BPUS	16.04.2018
HAFI	17.04.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.04.2018

Umbau des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Aufhebung der Haushaltssperre

b) Beratung und Beschlussfassung über eine Ausbauvariante

a)

a) Erläuterung:

Aufgrund der Neustrukturierung und Zusammenlegung von Baubetriebshof, Kläranlage und den Schwimmbädern zu den „Technischen Betrieben Homberg (Efze)“ und den damit verbundenen neuen Verantwortungs- und Tätigkeitsbereichen, besteht dringend Raumbedarf für neue Büros. Herr Dipl.-Ing. Thomas Panse hat bereits eine Variantenvoruntersuchung gemacht und dabei 5 Varianten ausgearbeitet (siehe Anlage). Für den Umbau des Verwaltungsgebäudes ist Variante 5 am sinnvollsten. Bei Variante 5 wird eine Aufstockung des Gebäudes stattfinden und gleichzeitig eine energetische Ertüchtigung durchgeführt. Der Gebäudeinstandhaltungsrückstand wird mit aufgegriffen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3080101802	Sachkonto:
Verfügbare Mittel	laut 225.000,00 €	
Haushaltsplan:		
Tatsächlich verfügbare Mittel:	225.000,00 €	

d) Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssperre bei der Investition 308011802 wird aufgehoben.
- Die Ausbauvariante 5 wird beschlossen. Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von 225.000,00 € gerechnet.

Anlage(n):

- TOP Umbau des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes, Anlage 1 von 2, Stark, 2018-03-13
- Pläne Umbau des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes -Variante 5-, Stark, 2018-03-14

Dipl.- Ing. Thomas Panse
Knippsgasse 32 , 34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: Ing.panse @ t-online. de

**BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes
des Baubetriebshofes der Kreisstadt Homberg (Efze)
Mühlhäuser Straße
34576 Homberg (Efze)**

**BH : Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)**

VORUNTERSUCHUNG

Homberg den 15.02.2018



.....

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Raumbedarf

2 Büroräume zu je ca. 19 m² für Herrn Naumann und Herrn Neidert

1 Büroraum ca. 38 m² mit 3 Arbeitsplätzen für die Vorarbeiter

1 Archivraum ca. 28 m² (dringend erforderlich da die bisherige Lagerung nicht ausreichend und auch nicht gut ist)

1 WC ca. 5 m² (Trennung nach Männer und Frauen möglich)

Verkehrsflächen ca. 27 m² (Treppenhaus und Flur)

Homberg den, 15.02.2018


.....
Entwurfsverfasser

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Variantenuntersuchung

Um den vorgesehenen Raumbedarf zu erfüllen, ist ein Anbau mit den Aussenmaßen von ca. 13,25 x 12,25 m notwendig.
Das entspricht den Aussenmaßen des vorh. Verwaltungsgebäudes.
Zur Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten sind Varianten zu betrachten.
Dabei ist die Realisierbarkeit und die Sinnhaftigkeit zu untersuchen.

Es werden fünf Varianten betrachtet :

- 1) Anbau zur östlichen Nachbargrenze
- 2) Anbau an der Giebelseite
- 3) Anbau zur Hofseite
- 4) Einbau in die vorhandene Halle
- 5) Aufstockung des Gebäudes

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

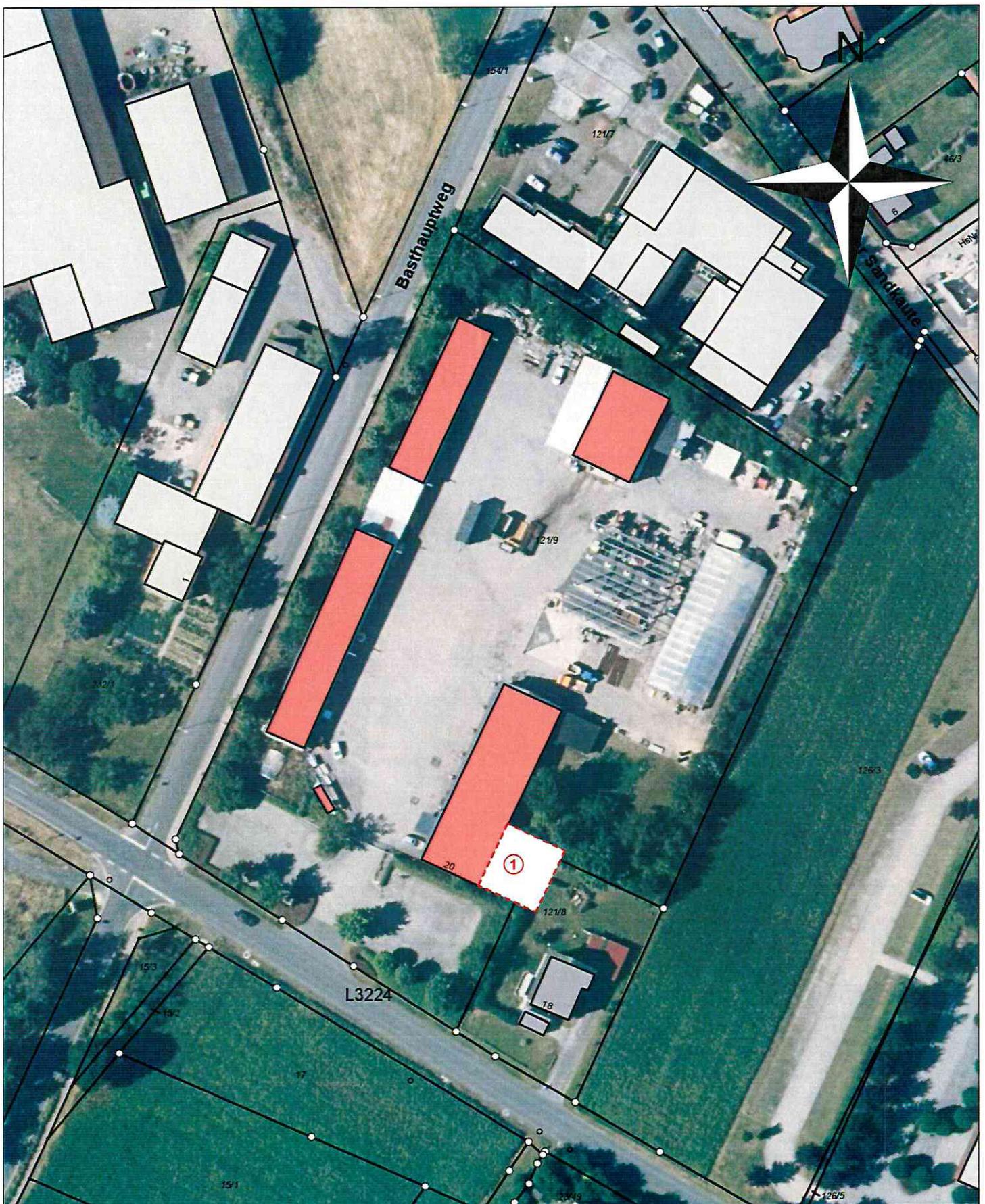
BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Variante 1

Anbau zur östlichen Grundstücksgrenze (siehe Skizze u. Bilder)

Der Grenzabstand ist nicht ausreichend groß (ca. 7,50 m),
die Fläche reicht für einen Anbau mit den gewünschten Maßen nicht aus.
Durch eine Anbau an dieser Gebäudeseite gehen notwendige Fenster verloren,
die Aufenthaltsräume verlieren ihre Belichtung. Weiterhin müssen im Bestand
Nutzflächen in Verkehrsflächen umgenutzt und umgebaut werden sodaß
notwendige Nutzfläche verloren geht. Ein Anbau zur örtlichen
Grundstücksgrenze ist nicht sinnvoll.



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: ingwebuser
Datum: 08.02.2018

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Dipl.- Ing. Thomas Panse
Knippsgasse 32 , 34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: Ing.panse @ t-online. de

1)



Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Variante 2

Anbau an der Giebelseite (siehe Skizze u. Bilder)

Durch einen Anbau mit den gewünschten Maßen gehen mindestens fünf Stellplätze auf den Mitarbeiter u. Besucherparkplatz verloren, die dann an anderer Stelle neu erstellt werden müssen.

Darüber hinaus muß mindestens die vorhandene Toilette im Erdgeschoß entfallen um entsprechende Verkehrsfläche zur Erreichung des Anbaues herstellen.

Ein Anbau an der Giebelseite ist nicht sinnvoll.

Dipl.- Ing. Thomas Panse
Knippsgasse 32 , 34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: Ing.panse @ t-online. de

2)



Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

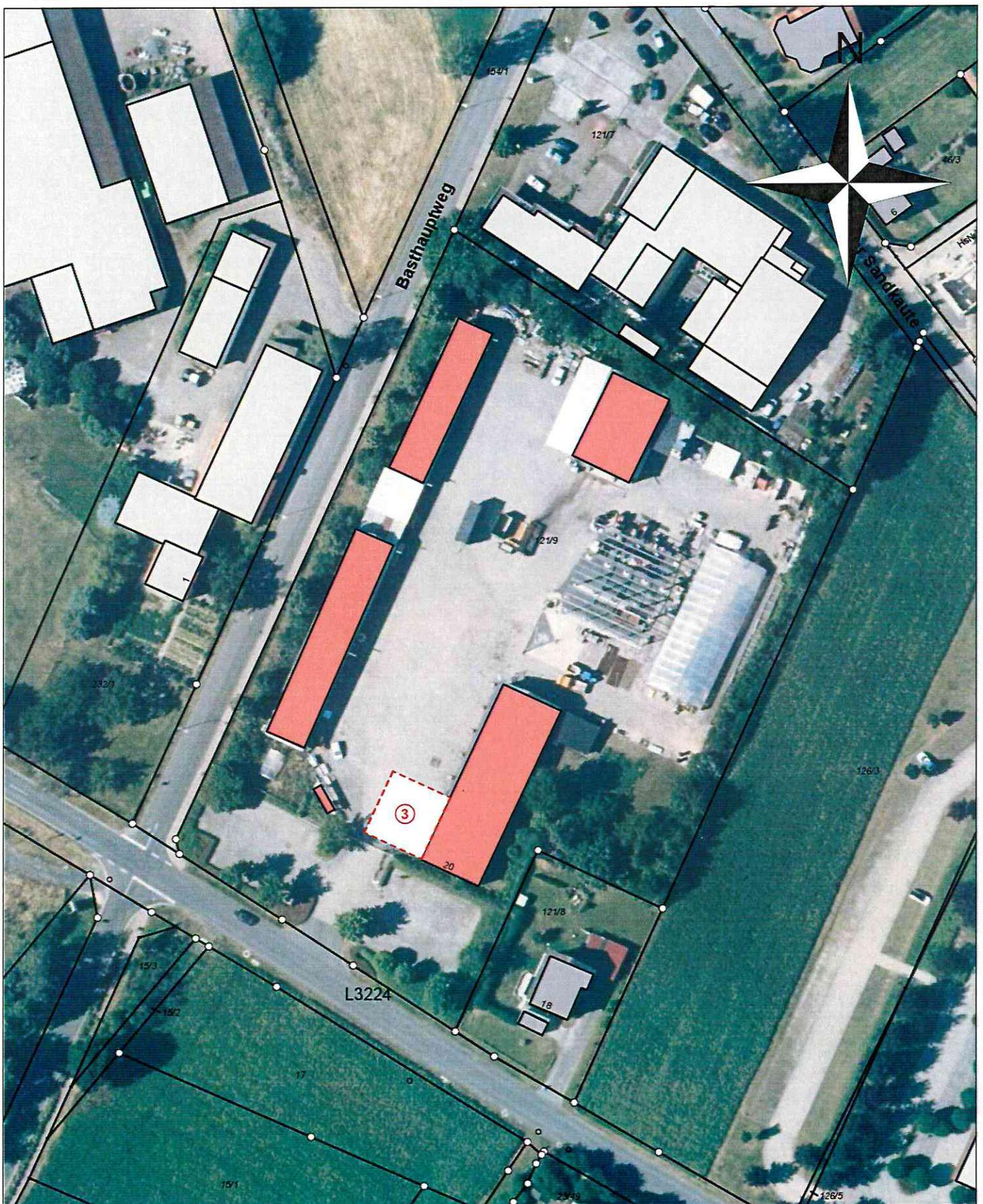
Variante 3

Anbau zur Hofseite

Durch einen Anbau mit den gewünschten Maßen wird die gesamte Zufahrt zum Baubetriebshof versperrt, was umfängliche Umbauten in der Außenanlage zur Folge hätte.

Weiterhin gehen die notwendigen Fenster der vorh. Büroräume verloren und die gesamte Eingangssituation muß umgeplant werden. Der vorh. Mulchcontainer müsste an einer anderen Stelle neu aufgestellt werden.

Ein Anbau zur Hofseite ist nicht sinnvoll.



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: ingwebuser

Datum: 08.02.2018

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Dipl.- Ing. Thomas Panse
Knippsgasse 32 , 34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: Ing.panse @ t-online. de

3)



Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Variante 4

Einbau in die vorhandene Halle

Durch den Einbau der gewünschten Räume in die bestehende Halle gehen ein Wartungsplatz für Fahrzeuge und die Werkstatt verloren. Beides wird jedoch zum Betrieb des Bauhofes dringend gebraucht und müssten an anderer Stelle neu entstehen.

Ein Einbau in die vorhandene Halle ist nicht sinnvoll.

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Variante 5

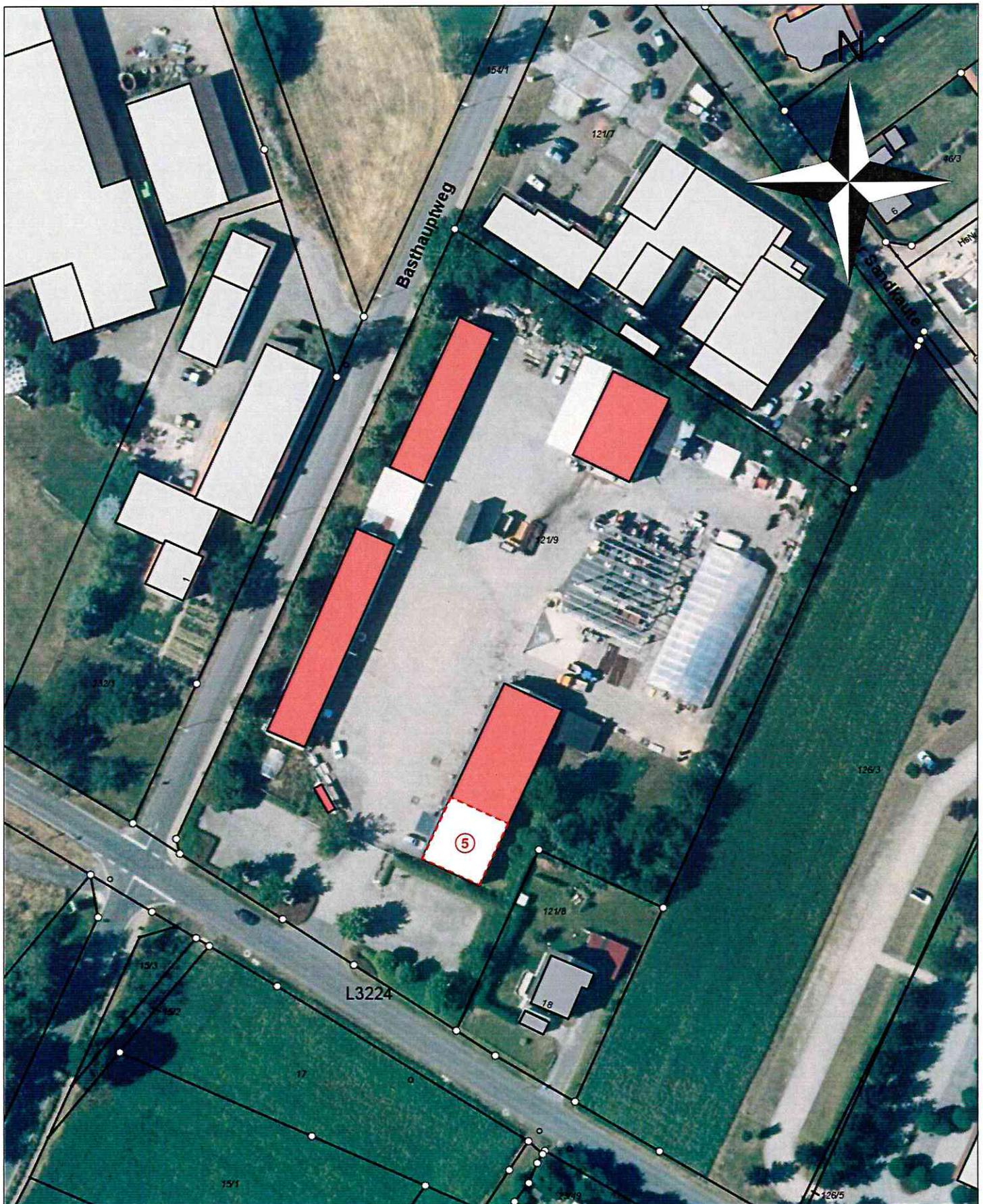
Aufstockung des Gebäudes

Die Aufstockung des vorhandenen Gebäudes ist sinnvoll und realisierbar. Zumal die vorhanden Dacheindeckung zwischenzeitlich ca. 30 Jahre alt ist und in absehbarer Zeit erneuert werden müsste. Zusätzlich werden dringend erforderliche Maßnahmen nach EnEV durch die Aufstockung mit abgearbeitet. Durch die Maßnahme sind alle vorhandenen Räume im Ergeschoß ohne große Umbauten weiterhin voll nutzbar. Durch die Anbindung über das vorh. Treppenhaus gehen keine Nutzflächen verloren um erforderliche Verkehrsflächen zu schaffen. Alle Räume sind ohne Umbauten gut belichtet.

Die Aufstockung des Gebäudes ist die sinnvollste Variante.

Homberg den, 15.02.2018


.....
Entwurfsverfasser



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: ingwebuser

Datum: 08.02.2018

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de
Seite1

BH : Magistrat der Kreistadt Homberg/Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg/Efze

BV : Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof
Mühlhäuser Str. 20
34576 Homberg/Efze

Baubeschreibung

Die Planung sieht vor, das Gebäude aufzustocken.
Der Bestand ist mit einer massiven Decke über Erdgeschoß ausgestattet.
Diese Decke hat eine Dicke von 22 cm und ist nach erster Einschätzung
ausreichend bemessen für eine Büronutzung.

Für die Aufstockung wird das vorhandene Satteldach abgebrochen und es
wird ein Holzrähmbau mit Pultdach auf die vorhandene Decke gesetzt.

Im vorhandenen Treppenhaus wird eine Stahltreppe zur Erschließung des
Obergeschoßes eingebaut.
Als zweiter Fluchtweg wird eine außenliegende Stahltreppe im Bereich des
Mehrplatzbüros vorgesehen.
Alle Versorgungsleitungen können problemlos aus dem Erdgeschoß
hochgeführt werden.

Die Aufstockung wird nach EnEV ausgeführt und erhält eine Eindeckung aus
Trapezblechen und eine Außenwandverkleidung aus Wellblech.

Homberg den,15.02.2018.....


.....
Entwurfsverfasser

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de

1

Bauherr:					
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)					
Rathausgasse 1					
34576 Homberg (Efze)					
Bauvorhaben:					
Erweiterung des Verwaltungsgebäudes städtischer Bauhof					
Mühlhäuser Straße 20					
34576 Homberg (Efze)					
<u>Kostenschätzung</u>					
Kosten-	Beschreibung	Einheit	Masse	EP	GP
gruppe					
392	Gerüste				
	Außengerüst	qm	300,00	12,00	3.600,00
394	Abbruchmaßnahmen				
	Dach abbrechen	qm	190,00	20,00	3.800,00
	Giebelwand abbrechen	cbm	8,50	250,00	2.125,00
	Kaminkopf abbrechen	cbm	5,00	450,00	2.250,00
	Deckenverkleidung abbrechen	qm	10,00	15,00	150,00
	Estrich abbrechen	qm	10,00	16,00	160,00
	Decke abbrechen	qm	10,00	250,00	2.500,00
	Aufkantung abbrechen	m	27,00	40,00	1.080,00
	HK EG abbrechen	Stck	1,00	80,00	80,00
	Fenster EG abbrechen	Stck	1,00	100,00	100,00
	Fensterbrüstung EG abbrechen	cbm	0,50	290,00	145,00
334	Außenwände, Außentüre, -fenster				
	Fenstertür EG	qm	3,50	380,00	1.330,00
337	Außenwände, elementiert				
	Holzrähm-Fassadenelement	qm	150,00	125,00	18.750,00
	Fensterelemente	qm	23,00	380,00	8.740,00
	Fenstertür	Stck	1,00	850,00	850,00
335	Außenwandbekleidung, außen				
	Metallbekleidung	qm	120,00	120,00	14.400,00
336	Außenwandbekleidung, innen				
	GK-Wandbekleidung	qm	150,00	30,00	4.500,00
	Rauhfaser+Anstrich	qm	150,00	7,50	1.125,00
	Wandfliesen	qm	5,00	60,00	300,00

Dipl. Ing. Thomas Panse

Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de

2

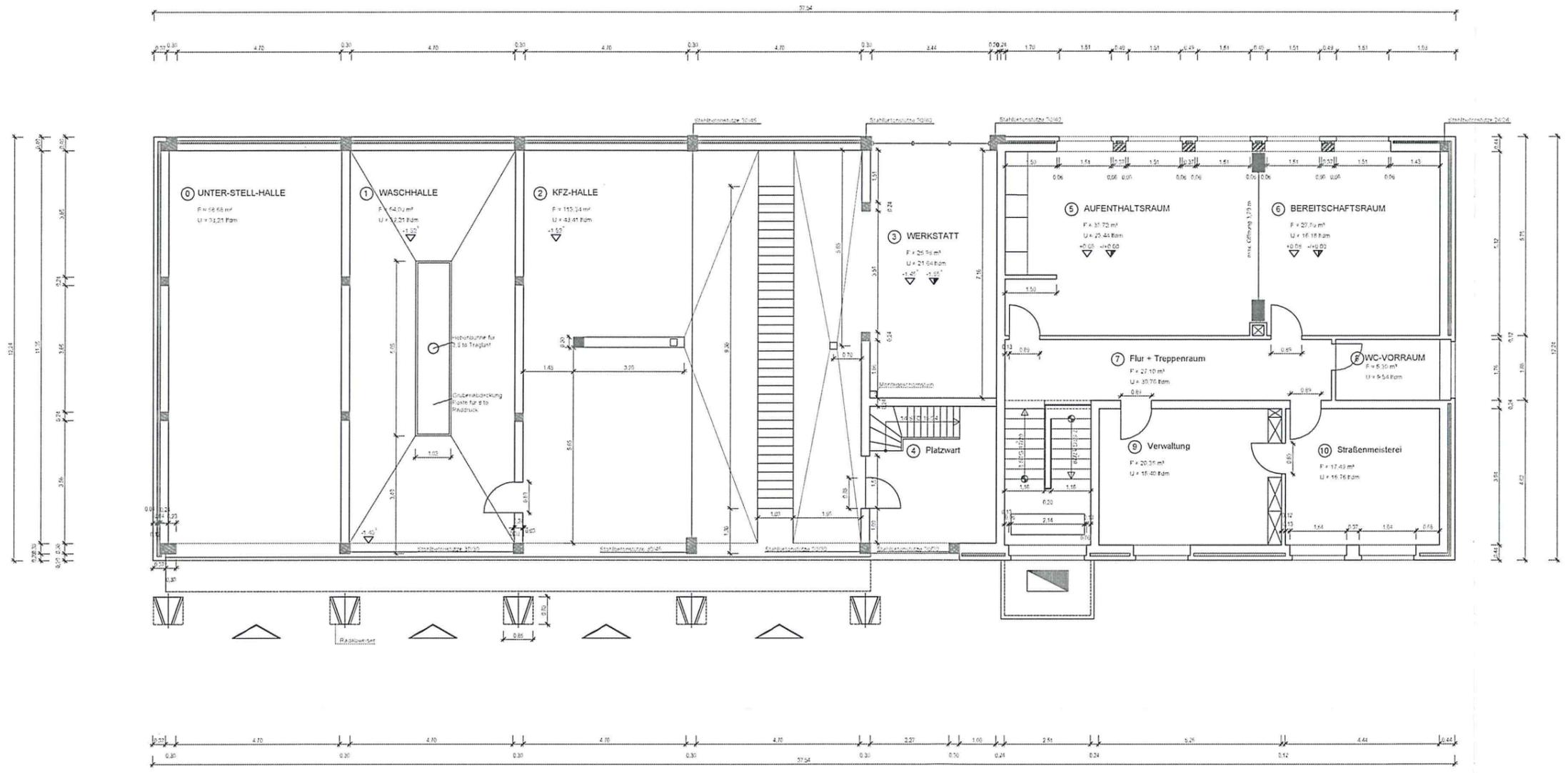
346	Innenwände, elementiert				
	Holzrähmwände	qm	125,00	80,00	10.000,00
345	Innenwandbekleidung				
	GK-Wandbekleidung	qm	250,00	30,00	7.500,00
	Rauhfaser+Anstrich	qm	250,00	7,50	1.875,00
	Wandfliesen	qm	25,00	60,00	1.500,00
351	Deckenkonstruktionen				
	Treppenpodest	qm	5,00	115,00	575,00
	Treppenstufen	Stck	16,00	245,00	3.920,00
	Stahlträger Treppenhaus	m	2,80	260,00	728,00
352	Deckenbeläge				
	Oberbeläge	qm	140,00	40,00	5.600,00
	Fußleisten	qm	140,00	4,00	560,00
	Bodenfliesen WC	qm	5,00	65,00	325,00
	Estrich Treppenpodest	qm	5,00	40,00	200,00
	Bodenfliesen Treppenpodest	qm	5,00	65,00	325,00
361	Dachkonstruktionen				
	Sparren	qm	165,00	22,00	3.630,00
	Dachschalung OSB	qm	165,00	20,00	3.300,00
363	Dachbeläge				
	Trapezbleche	qm	165,00	45,00	7.425,00
	Unterspannbahn	qm	165,00	10,00	1.650,00
	Entwässerung Zink	m	29,00	45,00	1.305,00
364	Dachbekleidung innen				
	Dämmung	qm	165,00	35,00	5.775,00
	GK-Dachbekleidung	qm	165,00	40,00	6.600,00
	Rauhfaser+Anstrich	qm	165,00	7,50	1.237,50
410	Abwasser-, Wasseranlage				
	Sanitärinstallation WC komplett	Stck	1,00	2.500,00	2.500,00
422	Wärmeversorgungsanlagen: Wärmeverteilnetz				
	Heizungsleitungen	qm	110,00	15,00	1.650,00
423	Wärmeversorgungsanlagen: Raumheizflächen				
	Flächen-Heizkörper	qm	110,00	25,00	2.750,00
444	Starkstromanlagen: Niederspannungsinstallation				
	Elektroinstallation komplett	qm	140,00	50,00	7.000,00

Dipl. Ing. Thomas Panse
Knippsgasse 32, 34576 Homberg

Tel.: 05681 / 930 476, Fax: 05681 / 930 477 email: ing.panse @ t-online. de 3

399	Sonst. Maßnahmen				
	Baustelleneinrichtung	Stck	1,00	1.000,00	1.000,00
	Edelstahlschornstein verlängern	m	5,00	110,00	550,00
	Stahlterrace außen m. Geländer	Stck	1,00	10.750,00	10.750,00
	Fundamente Treppe	cbm	1,00	360,00	360,00
	prov. Planenabdeckung	qm	165,00	10,00	1.650,00
	Zwischensumme				158.225,50
	Architekt				27.500,00
	Ingenieurleistungen				5.300,00
	Genehmigung				2.000,00
	Einsparung durch Eigenleistung				-4.490,07
	Gesamtsumme netto				188.535,43
	19% Mehrwertsteuer				35.821,73
	Aufrundung				642,84
	<u>Gesamtsumme</u>				<u>225.000,00</u>
	<u>Berechnung der Einsparung durch Eigenleistung</u>				
	Malerarbeiten 90% Lohnkosten				
	Summe Malerarbeiten	4237,5 €	90%	3.813,75	
	Sanitär 50% Lohnkosten				
	Summe Sanitär	2500 €	50%	1.250,00	
	Heizung 50% Lohnkosten				
	Summe Heizung	4400 €	50%	2.200,00	
	Summe Lohnkosten			7.263,75	
	bei mittlerem Stundelohn von 40€/Std			182 Std	
	Lohnkosten Eigenleistung				
	Lohnkosten pro Stunde intern	15,24 € netto			
		182 Std	15,24	2.773,68	
	Einsparung:	7.263,75 - 2.773,68 =			4.490,07

Thomas Panse

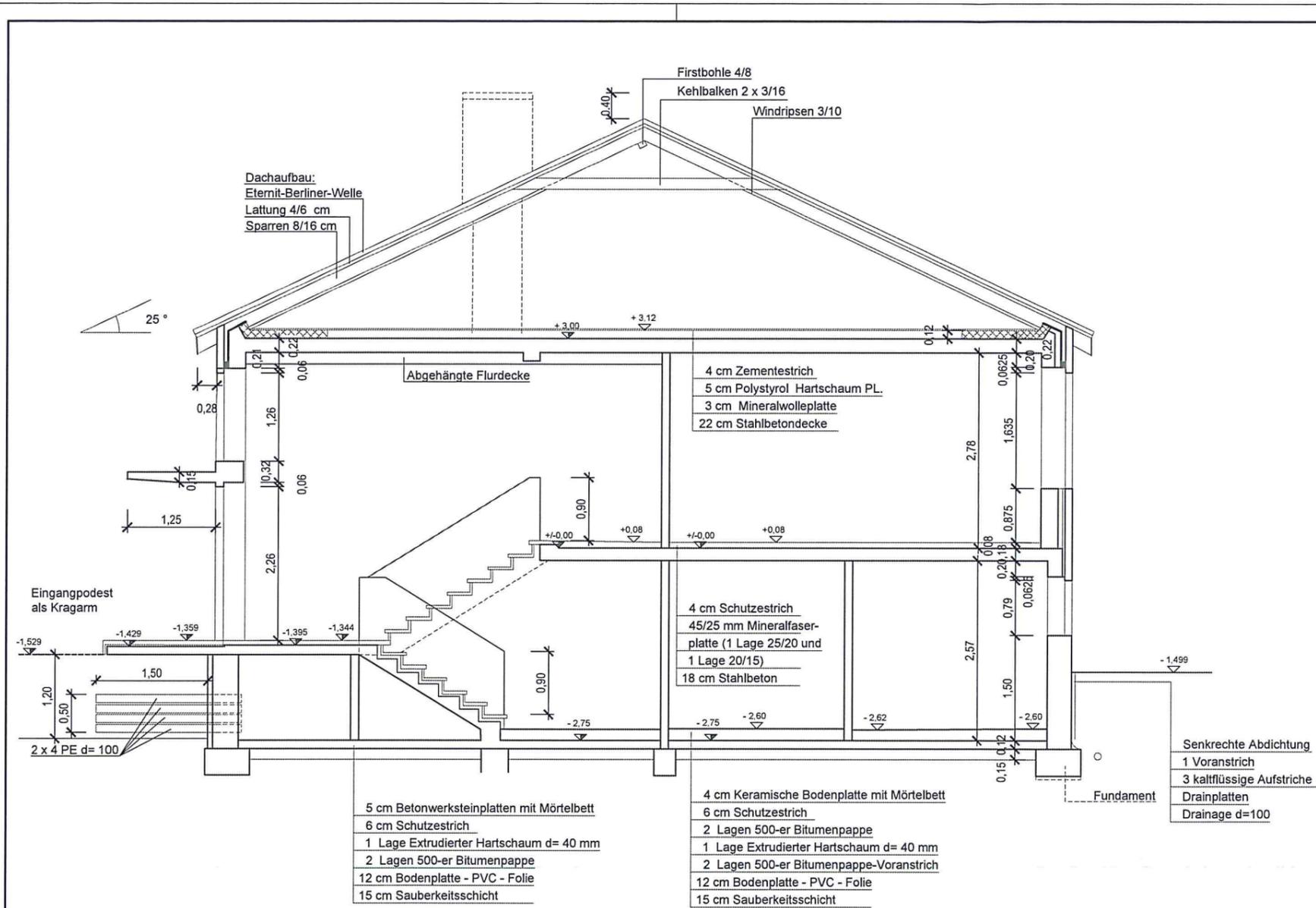


ERDGESCHOSS

Magistrat der Reformationsstadt
Homberg (Efze)
-Bauverwaltung-

Projekt:
Ehem. Straßenmeisterei Homberg
- Grundriss EG -

Erwachen	Name	Datum	Wskasse	Baujahr
Entworfen	JKW	XX 2017		
Bereitgestellt	JKW	XX 2017		
Gezeichnet	SKJK	28. Nov. 2017		Der Bauehr
Siegel	Civil3D	Nov. 2017		

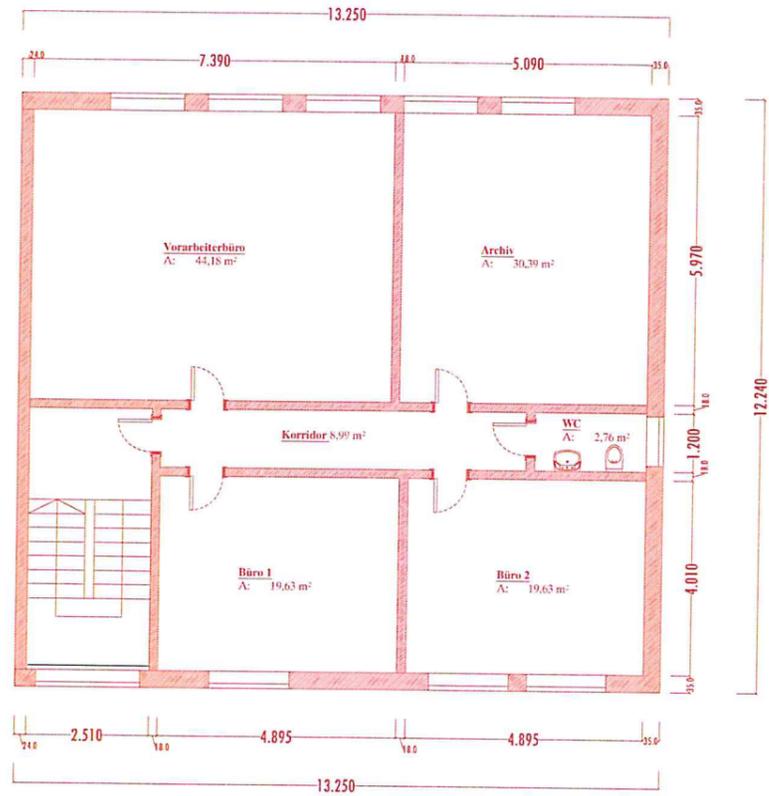


Schnitt A-A

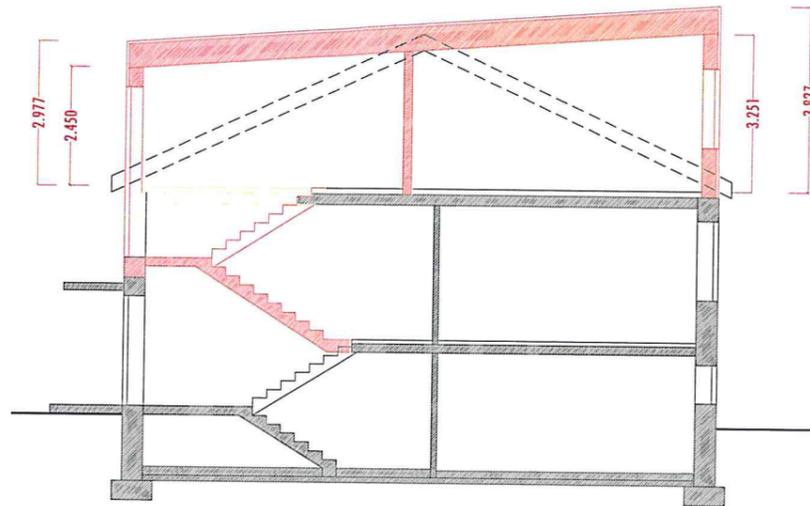
Magistrat der Reformationsstadt
 Homberg (Efze)
 -Bauverwaltung-



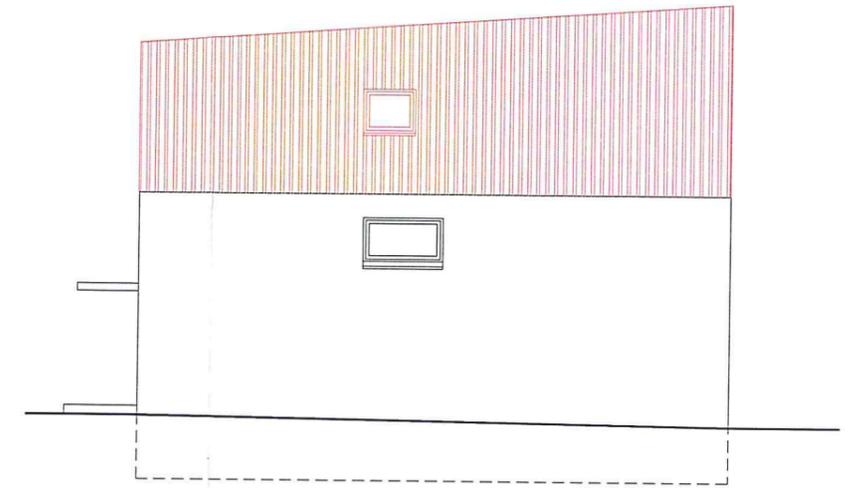
Projekt: Ehem. Straßenmeisterei Homberg - Schnitt A-A -				
Name:	xxx	Datum:	XX 2017	Maßstab:
Entworfen:	Strak	Bearbeitet:	XX 2017	Blatt-Nr.:
Gezeichnet:	Strak	Stand:	29. Nov. 2017	Der Bauherr:
Stand:	Civil3D		Nov. 2017	



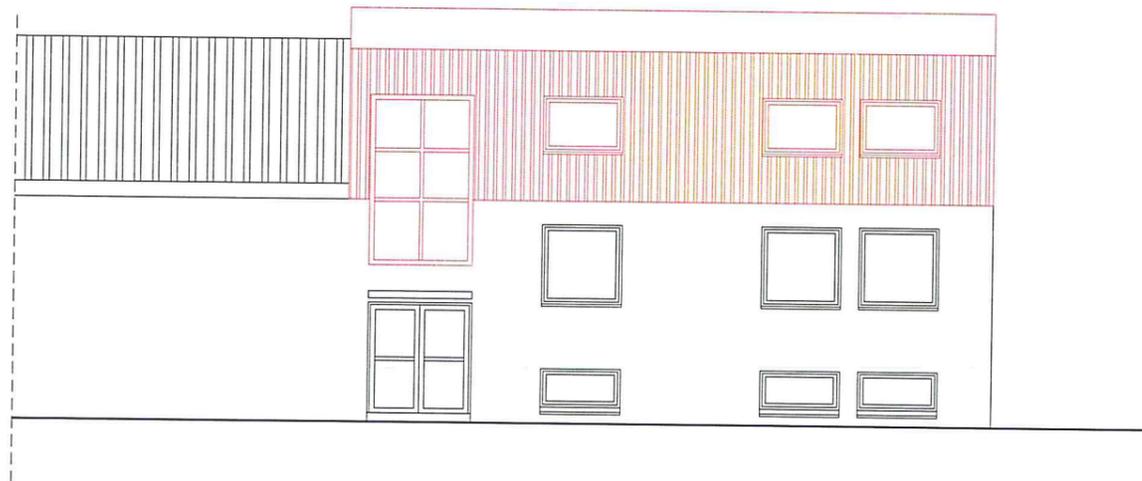
Grundriss



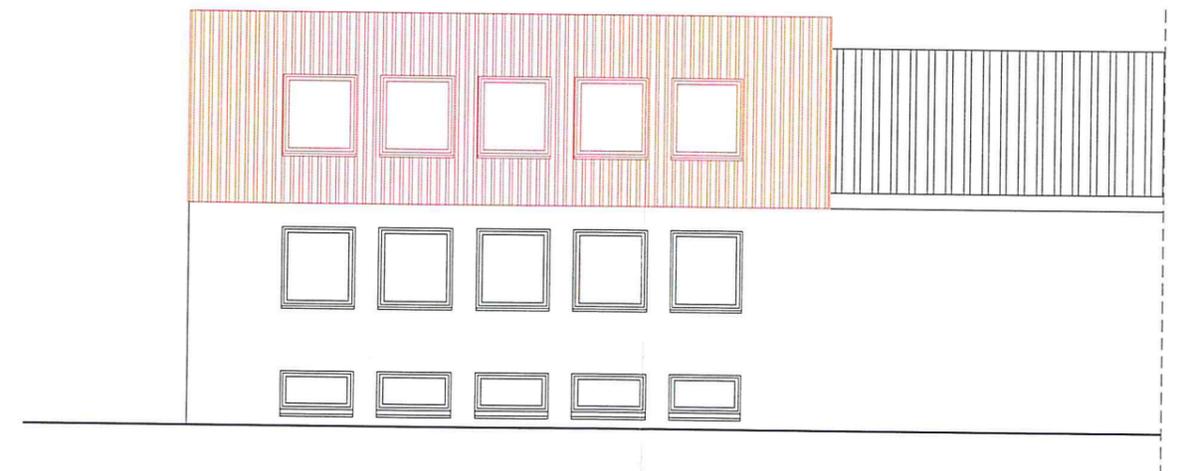
Schnitt



Ansicht



Ansicht



Ansicht

Vorplanung

Aufstockung des Verwaltungsgebäudes
 Grundriss, Schnitt, Ansicht M-1:100
 Bauherr :
 Magistrat der Stadt Homberg
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg
 Thomas Panse
 Dipl.-Ing für Bauwesen
 Knippsgasse 32
 34576 Homberg
 Tel. 05681/930476
 Fax 05681/930477